



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle
Rinderhalter
im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

21. Dezember 2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 17/22

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Durchführung diagnostischer Maßnahmen in der BVD- Überwachung

In Durchführung des Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 und auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV) ordnet unsere Behörde folgende diagnostische Maßnahmen an:

- 1 Jedes neugeborene Kalb ist nicht später als 20 Tage nach der Geburt virologisch auf BVDV untersuchen zu lassen (Probenmaterial: Ohrspeicheldrüse mittels Ohrstanze oder Blut).
- 2 Jedes tragende Rind muss vor dessen Einstellung oder Übernahme in den eigenen Bestand serologisch auf BVDV-Antikörper untersucht werden, soweit kein entsprechender Untersuchungsbefund für dieses Tier vorliegt oder amtlich bestätigt ist.
 - 2.1 Im positiven Fall ist das Muttertier abzusondern und das neugeborene Kalb unverzüglich mittels Ohrstanze zu untersuchen.
- 3 Alle Blutproben für die BHV1-Überwachung bzw. alle Milchproben für die BHV1-Überwachung sind zusätzlich serologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen. Diese zusätzliche Untersuchung ist im HIT-generierten Untersuchungsantrag zu vermerken.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Verbot der Impfung von Rindern gegen die Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVDV-Infektion) vom 12. März 2021 wird zum 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Hinweis:

Die Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist im Land Brandenburg weiterhin verboten.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung und Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zuständige Behörden nach dem TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, in diesem Fall das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim.

Mit der Verordnung (EU) 2021/620 ist das Land Brandenburg als BVD-freie Region anerkannt. Damit gelten grundsätzlich alle rinderhaltende Betriebe im Land Brandenburg als BVD-frei im Sinne der Verordnung (EU) 2020/689, soweit dieser Betriebsstatus nicht ausgesetzt oder aberkannt ist.

Die Vorgaben zu den Untersuchungen für die Aufrechterhaltung des Betriebsstatus sind Mindestanforderungen die länderspezifisch ergänzt werden können.

Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in Brandenburg, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es neben der flächendeckenden Überwachung der Bestände notwendig, dass ergänzende gezielte Untersuchungen der tragenden Zukaufstiere durchgeführt werden. Tragende Tiere sind aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung im Rahmen der BVD-Bekämpfung von besonderer Bedeutung. Eine Ansteckung des Muttertieres in der Trächtigkeit kann zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen. Deshalb ist es erforderlich, dass durch individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren, die aus anderen Beständen stammen, eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt wird.

Die Verordnung (EU) 2020/689 lässt neben der Überwachung auf der Basis der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder - Genom eine jährliche serologische Untersuchung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit zur Ermittlung eines stabilen Betriebsstatus.

Gemäß Anhang IV Teil VI der Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m. § 3 Abs. 3 BVDVV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Untersuchung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder innerhalb eines bestimmten Gebietes anordnen,
2. die Einrichtung bestimmen, in der die jeweilige Untersuchung durchzuführen ist,

3. für die Untersuchung eine in der amtlichen Methodensammlung beschriebene Methode vorschreiben und

4. das Alter festlegen, in dem die Rinder zu untersuchen sind.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein bestimmter Tag oder der auf die Bekanntmachung folgende Tag festgelegt werden und bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission
- Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2020/689
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDVV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

gez.
Daniel Kurth
Landrat